



Mag. S. Leopold
Rechtsanwaltsanwärter



Mag. C. Scheffel
Rechtsanwaltsanwärter



Ing.Dr. A. Pascher
Rechtsanwalt



Ing.Dr. W. Schostal
Rechtsanwalt



Fr. C. Bilek
Rechtskanzleiassistentin



Fr. S. Menschhorn
Rechtskanzleiassistentin

News – Letter

Das neue Unternehmensgesetzbuch (UGB)

Das alte Handelsgesetzbuch hat ausgedient. Ab 1.1.2007 tritt das Unternehmensgesetzbuch in Kraft. Ziel ist es eine grundlegende Modernisierung und **Vereinfachung des Handelsrecht** vorzunehmen.

Änderungen: Die Schaffung des einheitlichen **Unternehmensbegriff** und der Schaffung des Begriffes Unternehmer. Die Rechtsformen der **OEG und KEG** werden **abgeschafft**. Dafür ist die Gründung einer OG/KG für land- und forstwirtschaftliche und freiberufliche Tätigkeiten erlaubt.

Weiters ist die Eintragung ins **Firmenbuch** für bilanzierungspflichtige Einzelunternehmer verpflichtend.

Ärger im Urlaub – Geld zurück für Reisemängel

Hotel überbucht, statt Ruhe quälender Baulärm und was es sonst noch an regelmäßigen **Beschwerden** nach einem Urlaub gibt.

Der erste Grundsatz ist, das **Prospekt** muss sein Versprechen einhalten. Die zugesagten Eigenschaften müssen vorhanden sein, sonst spricht man von Mängel und Sie als Kunde haben ein Recht auf **Gewährleistung**.

Sie sollten gleich **vor Ort Verbesserung** verlangen (ein anderes Zimmer, anderes Hotel). Dafür müssen Sie keine Aufzahlungen leisten.

Wenn die Mängel nicht verbessert werden, dann **dokumentieren** Sie alles (Foto, Video, Namen und Adressen von Zeugen und Mitleidenden). Zurück in der Heimat können Sie **Preisminderungen** mittels

eingeschriebenen Brief gegen den Reiseveranstalter geltend machen.

Trifft den **Reiseveranstalter** oder seinen Partnern ein Verschulden am verpatzten Urlaub, weil Sie z.B. mit einem Brech-Durchfall ans Bett gefesselt sind, dann haben Sie Anspruch auf **Schadenersatz** für Heilungskosten und Schmerzensgeld.

Wenn die Reise zur Gänze oder weitgehend vereitelt wird können Sie auch **immaterielle Schäden** für entgangene Urlaubsfreuden ersetzt bekommen. Diese Ersatzforderungen können bei € 50,- bis € 70,- pro Tag liegen.

Ihre Gewährleistungsansprüche müssen Sie binnen **2 Jahren** ab Rückkehr aus dem Urlaub, den Schadenersatz binnen 3 Jahren ab Eintritt des Schadens geltend machen.

Telefonwerbung nach vermeintlicher Zustimmungserteilung

Werden Ihre Abende durch Telefonwerbung vermiest? Das muss nicht sein. Denn Unternehmer benötigen für diese Werbung Ihre **Zustimmung**.

Ein Unternehmen welches Adressen von einem Adressmakler für „Telefonmarketing“ erwirbt, darf sich nicht darauf verlassen, dass die notwendigen Zustimmungserklärungen auch vorliegen. Er muss nach dem Telekommunikationsgesetz die Zustimmung für Telefonanrufe zu Werbezwecken für jede Adresse **selbst kontrollieren**.

Benötigen Sie mehr Informationen über die Änderungen auf Grund des UGB 's, der Rückforderung bei Urlaubsmängel oder der Zulässigkeit von Telefonmarketing, dann **kontaktieren** Sie uns bitte unter **01 / 513 86 28**.